



BuB-Monatsbrief

Nr. 09 • September 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

BGH 17.7.2019	Kontoführung – Sparkonto – Sparbuch – Kontoinhaber – Verfügungsbefugnis	3
BGH, 14.5.2019	Prämiensparvertrag – unregelmäßiger Verwahrungsvertrag – Kündigung	5
BGH, 26.3.2019	Kreditvertragsrecht – KfW-Darlehen – laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt	6
OLG Frankfurt, 9.5.2019	Kündigung des Darlehensvertrags – Anspruch auf Darlehensrückzahlung – Hemmung der Verjährung	7

Insolvenzrecht

BGH, 11.7.2019	Insolvenzanfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 5 InsO – darlehensgleiche Gesellschafterforderung	8
----------------	---	---

Impressum

9



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Kontoführung – Sparkonto – Sparguthaben – Kontoinhaber – Verfügungsbefugnis

1. **Kontoinhaber eines Sparkontos ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll.**
2. **Daraus, dass die Eltern ein auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegtes Sparguthaben nicht aus der Hand geben, lässt sich nicht typischerweise schließen, dass sie sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wollen.**
3. **Für die Frage, ob einem Kind Ansprüche gegen seine Eltern wegen von diesen vorgenommenen Verfügungen über ein Sparguthaben zustehen, ist das Innenverhältnis zwischen Kind und Eltern maßgeblich; der rechtlichen Beziehung zur Bank kommt insoweit nur indizielle Bedeutung zu.**

(BGH, Beschl. v. 17.7.2019, Az. XII ZB 425/18, ZIP 2019, S. 1609 ff)

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hatten die Eltern für ihre minderjährige Tochter, die nunmehrige Antragstellerin, ein Sparkonto eröffnet. Der Kontoeröffnungsantrag führte die Antragstellerin als „1. Kundin“ und den Vater und nunmehrigen Antragsgegner als „2. Kunden“ auf und wurde vom Antragsgegner unter der Rubrik „2. Kundin/Kunde oder gesetzl. Vertreter/in“ unterschrieben. In einem Zusatzblatt wurde u.a. vermerkt, dass die gesetzlichen Vertreter der Kontoeröffnung zustimmen und bis zur Volljährigkeit der Minderjährigen jeder für sich allein verfügungsberechtigt seien, wobei die Minderjährige ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Kontoverfügungen vornehmen dürfe. Das allein auf den Namen der Antragstellerin lautende Sparguthaben wurde vom Antragsgegner in Besitz genommen. Es erfolgten sodann diverse Einzahlungen auf das Sparkonto, die aus Kindergeld und sonstigen angesparten Beträgen der Eltern, nicht aber aus dem Taschengeld der Antragstellerin oder von Dritten stammten. Ohne Rücksprache mit der Antragstellerin hob der Antragsgegner in der Folgezeit den Großteil des Sparguthabens ab und händigte der Antragstellerin nach Eintritt deren Volljährigkeit das Sparguthaben mit einem geringen Restguthaben aus.

Die den Antrag zurückweisende Begründung des OLG als Beschwerdegericht wurde vom BGH als rechtsfehlerhaft angesehen. Auszu-

gehen sei zunächst davon, dass Kontoinhaber eines Sparkontos nach ständiger Rechtsprechung derjenige sei, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll, was durch Auslegung zu ermitteln sei. Neben der im Sparguthaben vorgenommenen Eintragung zur Kontoinhaberschaft seien hierfür unter anderem die Angaben im Kontoeröffnungsantrag und wegen § 808 BGB insbesondere die Besitzverhältnisse am Sparguthaben bedeutsam. Indizielle Bedeutung komme ferner dem Umstand zu, mit welchen Mitteln das Guthaben angespart werde sowie ob und wann demjenigen, auf dessen Namen das Konto angelegt wird, die Existenz des Sparguthabens mitgeteilt werde. Zwar sei nach ständiger Rechtsprechung in Fällen, in denen ein naher Angehöriger ein Sparguthaben auf den Namen eines Kindes anlege, ohne die Urkunde aus der Hand zu geben, schon wegen der Regelungen in § 808 BGB typischerweise der Rückschluss darauf zulässig, dass der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben vorbehalten wolle. Allerdings könne diese zum Verhältnis zwischen Großeltern und Enkeln ergangene Rechtsprechung entgegen der Auffassung des OLG nicht ohne weiteres auf Fallgestaltungen übertragen werden, bei denen Eltern auf den Namen ihres minderjährigen Kindes angelegte Sparguthaben besitzen. In deren Verhältnis sei dem Besitz am Sparguthaben nämlich keine ebenso starke Indizwirkung beizumessen. So könne

»

der Besitz der Eltern am Sparbuch ggf. auch lediglich Ausfluss ihrer elterlichen Sorge sein, im Rahmen derer es ihnen obliegt, einem Verlust des Sparbuchs durch das Kind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Ferner habe das OLG die für eine Gläubigerstellung der Antragstellerin sprechenden Indizien wie etwa deren Benennung als „Kundin“ sowie deren Berechtigung zu Kontoverfügungen ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nicht ausreichend gewürdigt.

Im Übrigen dürfe sich die rechtliche Prüfung nicht darauf beschränken, wer im rechtlichen Verhältnis gegenüber der Bank Forderungsinhaber sei. Für den vorliegend streitbefangenen Anspruch des Kindes gegen seine Eltern sei vielmehr letztlich auch das Innenverhältnis zwischen ihnen maßgeblich. Selbst wenn die Auslegung des mit der Bank bestehenden Vertragsverhältnisses zu dem Ergebnis führe, dass das Kind Forderungsinhaber sei, folge daraus nicht zwangsläufig, dass die Eltern mit einer

Abhebung und Verwendung der angesparten Gelder als Nichtberechtigte i. S. d. § 816 Abs. 2 BGB bzw. unter Verstoß ihrer aus der elterlichen Sorge erwachsenden Pflichten handelten. Denn gerade aus dem Vermögen der Eltern stammende Beträge könnten von den Eltern treuhänderisch gebunden mit dem Vorbehalt eigener Verfügungsbefugnis hierüber auf das Sparkonto eingezahlt worden sein. Umgekehrt schließe eine (alleinige) Forderungsinhaberschaft der Eltern nicht stets einen Schadensersatzanspruch des Kindes wegen Verletzung der elterlichen Sorge aus § 1664 BGB aus, da auch die Eltern im Verhältnis zum Kind möglicherweise treuhänderisch gebunden seien, insbesondere bei Sparguthaben, die aus Geldgeschenken Dritter an das Kind stammen und von den Eltern auf das Sparkonto eingezahlt werden. Da das OLG hierzu keine Feststellungen getroffen habe, sei die angefochtene Entscheidung aufzuheben und an das OLG zurückzuweisen.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

9. Fachtagung Bankrecht und Bankpraxis

„Rechtsabteilung im Wandel: Digitalisierung von Produkten und Prozessen“

Donnerstag, 14. November 2019, Bank-Verlag GmbH in Köln

Information und Anmeldung:

Stefan Lödorf | 0221/5490-133 | events@bank-verlag.de
Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln



Prämien Sparvertrag – unregelmäßiger Verwahrungsvertrag – Kündigung

1. Zur Einordnung eines Prämien Sparvertrages als Darlehensvertrag oder als unregelmäßiger Verwahrungsvertrag.
2. Bei einem Prämien Sparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen.

(BGH, Urt. v. 14.5.2019, Az. XI ZR 345/18, ZIP 2019, S.1563 ff.)

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hatten die Kläger mit der beklagten Sparkasse drei sog. Prämien Sparverträge abgeschlossen, die neben einer variablen Verzinsung bis zum 15. Sparjahr gewisse jährliche Prämienzahlungen am Ende eines Kalenderjahres vorsahen. Unter Hinweis auf das niedrige Zinsumfeld kündigte die Beklagte die Sparverträge gestützt auf Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK. Nach dieser Bestimmung ist eine Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung „oder einzelner Geschäftszweige“ durch die Sparkasse bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Wahrung der berechtigten Belange des Kunden möglich.

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen ging der BGH davon aus, dass auf die streitbefangenen Sparverträge nicht das Darlehensrecht gem. §§ 488 ff. BGB, sondern das Recht der unregelmäßigen Verwahrung gem. § 700 BGB anwendbar sei und die Sparverträge durch die Beklagte nach Erreichen der höchsten Prämienstufe gestützt auf Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK ordentlich gekündigt werden können. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sei den Sparverträgen auf der Grundlage der vereinbarten Prämienstaffel und der weiteren vertragli-

chen Bestimmungen allerdings zu entnehmen, dass dem Sparer das Recht zukomme, einseitig zu bestimmen, ob er bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe spare. Bis zu diesem Zeitpunkt sei daher für die Beklagte das ordentliche Kündigungsrecht nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK ausgeschlossen. So habe die Beklagte mit der vereinbarten Prämienstaffel einen besonderen Bonusanreiz gesetzt, der einen konkludenten Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK bis zum Ablauf des 15. Sparjahres bedinge; andernfalls könnte die Beklagte den Klägern jederzeit den Anspruch auf Gewährung der versprochenen Sparprämien entziehen. Ein über das Ende des 15. Sparjahres hinauswirkender Ausschluss des Kündigungsrechts sei den vertraglichen Regelungen demgegenüber nicht zu entnehmen. Nach Erreichen der höchsten Prämienstufe seien die Sparverträge zwar nicht automatisch beendet, können dann aber durch die Beklagte gestützt auf Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK gekündigt werden. Ein Sparer könne redlicherweise nicht erwarten, dass ihm mit dem Abschluss des Sparvertrages eine zeitlich unbegrenzte Sparmöglichkeit eröffnet werden solle.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kreditvertragsrecht – KfW-Darlehen – laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt

Die AGB-mäßige Vereinbarung eines laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelts für aus Mitteln der KfW gespeiste Darlehen ist wirksam.

(BGH, Beschl. vom 26.3.2019, Az. XI ZR 383/17, EWIR 2019, S. 449 ff.)

Die Parteien dieses Rechtsstreits stritten darüber, ob und inwieweit es der beklagten Bank möglich war, gegenüber dem vom Kläger als Folge eines wirksam widerrufenen Darlehensvertrages geltend gemachten Wertersatzanspruch (§ 357 Abs. 1 S.1 BGB) mit einem Anspruch auf ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt in Höhe von insgesamt 8000,00 € aufzurechnen. Der vom Kläger widerrufenen Darlehensvertrag wurde aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gespeist. Ausweislich der Darlehensbedingungen, wie sie typisch für KfW-refinanzierte Darlehen waren, wurde von der beklagten Bank eine als „Disagio“ bezeichnete Leistung in Höhe von 8000,00 € je zur Hälfte als „Bearbeitungsgebühr“ und als „Risikoprämie“ vom Kläger vereinnahmt. Der Kläger war nun der Auffassung, dass die Bank nicht zur Aufrechnung in Höhe dieses „Disagio“ berechtigt sein sollte, weil das „Disagio“ nach den Maßstäben der BGH-Rechtsprechung zu laufzeitunabhängigen Bankentgelten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Darlehensverträgen (BGH, 5.6.2018, Az. XI ZR 790/16) nicht wirksam vereinbart worden sei.

Der BGH schloss sich der Rechtsauffassung des Klägers nicht an. Unter Hinweis auf seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 machte der BGH erneut deutlich, dass die hier in Streit stehenden besonderen, AGB-mäßig vereinbarten laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelte im

Zusammenhang mit einem KfW-refinanzierten Darlehen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen. Soweit dieses laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelt auf die „Risikoprämie“ entfalle, scheidet bereits eine Prüfung am Maßstab der §§ 305 ff BGB aus. Denn die Risikoprämie sei das Entgelt dafür, dass dem Kreditnehmer als vertragliche Sonderleistung die Möglichkeit eingeräumt werde, sein Darlehen jederzeit und ohne Vorfälligkeitsentschädigung auch während des Zinsbindungszeitraums zurückzuführen.

Die Zulässigkeit der „Bearbeitungsgebühr“ als der zweiten Komponente des „Disagios“ begründet der BGH knapp mit dem Hinweis auf seine Ausführungen aus dem Jahr 2016 (BGH, 16.2.2016, Az. XI ZR 454/14). Seinerzeit arbeitete der BGH heraus, dass die übliche „Bearbeitungsgebühr“ im Zusammenhang mit einem KfW-refinanzierten Darlehen keine unangemessene Benachteiligung des Darlehensnehmers i.S.d der §§ 305 ff. BGB darstelle, weil man in Rahmen einer pauschalisierenden Gesamtbetrachtung sowohl den allgemein mit KfW-refinanzierten Darlehen verbundenen Fördergedanken als auch die Tatsache berücksichtigen müsse, dass die KfW als letztendliche Empfängerin der durchgeleiteten Bearbeitungsgebühr keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolge.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Kündigung des Darlehensvertrags – Anspruch auf Darlehensrückzahlung – Hemmung der Verjährung

Die Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB über die Hemmung der Verjährung erfasst auch den Anspruch auf Rückzahlung der Restdarlehenssumme nach Kündigung des Darlehensvertrags.
(modifizierter Leitsatz des Gerichts)

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.5.2019, Az. 6 U 170/18, ZIP 2019, S. 1417 ff.)

Die Klägerin ist Inhaberin eines ihr abgetretenen Anspruchs auf Rückzahlung eines infolge Kündigung fälligen Darlehensrestbetrags. Die dreijährige Regelverjährungsfrist war bereits abgelaufen, weswegen sich die Klägerin auf die zehnjährige Hemmung der Verjährung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB berief. Der Beklagte indes vertrat die Auffassung, die Hemmung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB erfasse nur während eines laufenden Darlehensvertrags aufgelaufene Tilgungs- und (vertragliche) Zinsleistungen, nicht indes den Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensrestschuld nach Kündigung. In erster Instanz war der Klage stattgegeben worden, wogegen sich der Beklagte erfolglos mit der hier zu entscheidenden Berufung wandte:

Das OLG gab der Klägerin Recht und hob insbesondere hervor, dass die Klageforderung nicht verjährt sei, da die Verjährung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB gehemmt gewesen sei und die Forderung innerhalb von zehn Jahren seit ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht worden sei. Das OLG stellt sich damit gegen die vom LG Hamburg (NZI 2018, 374) vertretene Gegenauffassung und

kam zu dem Ergebnis, dass die Hemmungsregelung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde.

Zur Begründung führt der Senat aus, dass sich die Auslegung der Verjährungsvorschriften als formale Regelungen im Interesse der Rechtssicherheit eng an den Wortlaut anlehnen müsse und der Wortlaut der Vorschrift, wonach die Verjährung „der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen“ gehemmt ist, es nicht zulasse, davon die Rückzahlung des Restdarlehens nach Kündigung des Darlehensvertrags auszunehmen. Die Auslegung anhand des Wortlauts verbiete auch den Versuch, wie das LG Hamburg anhand einer an der *ratio legis* orientierten Auslegung zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Nach Auffassung des OLG wäre es Aufgabe des Gesetzgebers, den vom Landgericht Hamburg angestellten Erwägungen zum Sinn und Zweck der Norm durch eine entsprechende Gesetzesänderung zur Geltung zu verhelfen.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Insolvenzanfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 5 InsO – darlehensgleiche Gesellschafterforderung

Wird die aus einem üblichen Austauschgeschäft herrührende Forderung eines Gesellschafters über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtsgeschäftlich oder faktisch zu Gunsten seiner Gesellschaft gestundet, handelt es sich grundsätzlich um eine darlehensgleiche Forderung.

(BGH, Urt. v. 11.7.2019, Az. IX ZR 210/18, ZIP 2019, S. 1675 ff.)

Die O. GmbH (Schuldnerin) zahlte zur Vergütung vertraglicher Dienstleistungen, die von der Beklagten Ende 2008 erbracht worden waren, an die Beklagte am 1.7.2009 31.135,60 €. Alleinige Gesellschafterin der Schuldnerin und der Beklagten ist eine Gesellschaft mit Sitz in Spanien. Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 30.12.2009 über das Vermögen der Schuldnerin am 3.3.2010 eröffneten Insolvenzverfahren und nimmt die Beklagte im Wege der Insolvenzanfechtung auf Rückzahlung des vereinnahmten Betrages in Anspruch. Nach Stattgabe durch das LG hatte das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision sieht der BGH als begründet an.

Der Senat stellt – anders als die Vorinstanz – auf den Anfechtungstatbestand des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ab. Danach ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO oder für eine gleichgestellte Forderung Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

Von der Vorschrift werden in personeller Hinsicht auch *Rechtshandlungen Dritter* erfasst, welche der Darlehensgewährung durch einen Gesellschafter wirtschaftlich entsprechen. Nachdem im Streitfall die spanische Gesellschaft sowohl Alleingesellschafterin der die Leistung annehmenden als auch der sie gewährenden Gesellschaft ist, bestehe eine hinreichende vertikale

Verbindung, sodass die Beklagte einem Gesellschafter insofern gleichstehe.

Nach Einschätzung des Senats handle es sich vorliegend auch um die *Befriedigung einer darlehensgleichen Forderung*. Ungeachtet des Entstehungsgrundes können aus Austauschgeschäften herrührende Forderungen des Gesellschafters bzw. eines gleichgestellten Dritten, die der Gesellschaft rechtlich oder rein faktisch gestundet werden, einem (Vereinbarungs-)Darlehen entsprechen, weil eine Stundung - unter bestimmten Voraussetzungen - bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Darlehensgewährung bewirke. Jedoch führe nicht jede Stundung über den für einen Baraustausch (§ 142 InsO) unschädlichen Zeitraum von 30 Tagen hinaus dazu, dass eine Forderung aus einem sonstigen Austauschgeschäft als Darlehen i.S.d. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu qualifizieren sei. Vielmehr sei darauf abzustellen, ob eine rechtliche oder faktische Stundung den zeitlichen Bereich im Geschäftsleben gebräuchlicher Stundungsvereinbarungen zweifelsfrei überschreite. Dies sei i.d.R. anzunehmen, wenn eine Forderung länger als drei Monate stehengelassen werde. Ein Überschreiten des nach § 271a BGB zulässigen Fälligkeitszeitraumes von 60 Tagen lässt der Senat noch nicht ausreichen, sondern orientiert sich an § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB. Darin lege das Gesetz bei Darlehen unbestimmter Dauer eine ordentliche Kündigungsfrist von drei Monaten fest. Sei dieser Zeitraum verstrichen, gewinne eine auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhende Forderung typischerweise Darlehenscharak-

»

ter, weil die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung grundsätzlich nicht anders stehe, als wenn ihr ein innerhalb dieser Frist ordentlich kündbares Darlehen gewährt worden wäre. Durch eine drei Monate überschreitende rechtsgeschäftliche oder faktische Stundung gebe der Gesellschafter für gewöhnlich zu erkennen, der Gesellschaft eine darlehensgleiche Forderung zu belassen. Deshalb gestatte das Stehenlassen einer sonstigen Forderung über den Kündigungszeitraum für ein Darlehen hinaus grundsätzlich die Bewertung, dass der Forderung wirtschaftlich Darlehensfunktion innewohne.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln

Tel. 0221/54 90-0

Fax 0221/54 90-315

E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Mediaberatung:

Katrin Frese

Tel. 0221/54 90-327

E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong

Tel. 0221/54 90-118

E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz

Tel. 0221/54 90-132

E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.